

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 19 vom 7. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Natura 2000 - Gebiet 8043-371

(FFH und SPA)

Haarmoos am Abtsdorfer See;

Auslegung der Unterlagen und

Runder Tisch am 3. Juni 2019 zur

Erarbeitung des Managementplanes 1

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13

der Gemeinde Bischofswiesen

für das Gewerbegebiet „Unterkälberstein“ 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld"

der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 3

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den

Bebauungsplanes Nr. 47 "Lattenbergstraße Ost" der

Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Natura 2000 - Gebiet 8043-371 (FFH und SPA)

Haarmoos am Abtsdorfer See;

Auslegung der Unterlagen und Runder Tisch am
3. Juni 2019 zur Erarbeitung des Managementplanes

NATURA 2000 ist ein europaweites Biotopverbundnetz aus gefährdeten Arten und Lebensräumen (FFH) und Vogelschutzgebieten (SPA). für das der Freistaat Bayern besondere Verantwortung und Verpflichtung übernommen hat.

Hauptziel von NATURA 2000 ist der Erhalt unseres heimischen Naturerbes. Viele Landwirte, Fischer und Waldbesitzer haben oft über Generationen hinweg diese Lebensräume erst durch ihre nachhaltige und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung geschaffen und erhalten.

Die Regierung von Oberbayern als federführende Behörde, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Berchtesgadener Land und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein & Ebersberg haben im Juni 2017 die Öffentlichkeit vom Beginn des Managementplanes über die Kartierungsarbeiten informiert. Nun wurde für das Haarmoos inzwischen in Zusammenarbeit von Naturschutz-, Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung der Entwurf des Managementplans erarbeitet. Im Managementplan werden Maßnahmen formuliert, die den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewährleisten. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan keine Verpflichtungen. Es gilt allein das sog. Verschlechterungsverbot auf den kartierten Biotopflächen d. h. der gegenwärtige Zustand der Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ist zu erhalten und darf sich nicht verschlechtern, die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiliche Nutzung bleiben also weiterhin möglich. Alle anderen sonstigen Lebensräume (z. B. Ackerland, reine Fichtenforstkulturen) bleiben von der Planung unberührt.

Der Entwurf des Managementplans samt der zugehörigen Karten kann bis zum

3. Juni 2019

während der Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 208, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Regierung von Oberbayern informiert über die ersten Ergebnisse des Entwurfs des Managementplans für das FFH- und SPA-Gebiet an einem öffentlichen Runden Tisch. Es werden die näheren Einzelheiten zum Entwurf des Managementplans vorgestellt und diskutiert.

Der Runde Tisch findet am

3. Juni 2019

um 10:00 Uhr im Kapuzinerhof, Großer Lehrsaal, Schloßplatz 4, 83410 Laufen, statt.

Bad Reichenhall, den 3. Mai 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Angelika NIEDL, Geschäftsbereichsleiterin

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Bischofswiesen für das Gewerbegebiet „Unterkälberstein“

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 30.4.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Straße, Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 2. Mai 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 18. März 2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hockerfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 632/2 und 312 Gemarkung Piding in der Fassung vom 5. März 2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Rathaus, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 30. April 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 47 "Lattenbergstraße Ost" der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 29. April 2019 den Bebauungsplan Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ für das Grundstück Fl. Nr. 317 Gemarkung Piding in der Fassung vom 18. März 2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Rathaus, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 30. April 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
